

ALLGEMEINE MESSE- UND BETRIEBSORDNUNG

für die Durchführung von Messen der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft mbH,
im Folgenden kurz als „Veranstalter“ bezeichnet.

1. ANMELDUNG

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeldung wird die Messe- und Betriebsordnung (Teilnahmebedingungen) vom Aussteller vollinhaltlich anerkannt. Mit dem Eingang (Post, Fax, oder als pdf-Anhang zur E-Mail) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller vorbehaltlich der Annahme durch den Veranstalter zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Anmeldungen als formloser Email-Text sind unwirksam und werden nicht angenommen. Das Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen, werden einzelne Rubriken nicht oder nicht vollständig ausgefüllt, gilt das für den Veranstalter Günstigste als vereinbart. Für jeden Ausstellungsplatz ist eine ordnungsgemäß (durch die für die Wirksamkeit erforderliche Zahl von Organen) unterzeichnete und mit Firmenstempel versehene Anmeldung erforderlich. Bei Gesellschaften sind zusätzlich die Firmenbuchnummer/Vereinsnummer und die UID anzugeben. Eine Akontozahlung auf den Beteiligungsbeitrag gilt nicht als Anmeldung. Die Teilnahmebedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge, z.B. Inserate, Werbungen und Anzeigen im Katalog/Magazin, Aufbau und Abbau des Messestandes, Miete von Messeausrüstungsgegenständen, Bereitstellung von Strom, Wasser, Telefon und sonstigen Einrichtungen.

2. ZULASSUNG / STANDZUTEILUNG

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme der Anmeldung) sowie die konkrete Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Der Veranstalter kann Anmeldungen auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit ablehnen. Der Veranstalter kann das vom Aussteller in der Anmeldung angegebene Ausstellungsgut und/oder die Ausstellungsflächen ohne Angabe von Gründen beschränken. Eine derartige Beschränkung lässt den Vertrag mit dem vom Veranstalter geänderten Inhalt zustande kommen.

Als Ausstellungsplätze stehen Flächen und Räume in den Ausstellungshallen und Objekten sowie im Freigelände zur Verfügung. Die Aussteller werden möglichst nach Branchen geordnet eingeteilt. Die Zuweisung des Ausstellungsplatzes erfolgt ausschließlich jeweils nur für eine Messe und kann vom Veranstalter auch nach Zuweisung noch einseitig in Bezug auf Lage und Fläche abgeändert werden, Ausgänge und Durchgänge können vom Veranstalter auch nach Zuweisung verlegt werden. Derartige Änderungen berechtigen den Aussteller nicht zum Vertragsrücktritt. Aus der Annahme des Angebotes (aus der Zulassung des Ausstellers zu einer Messe) kann kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zu einer weiteren Messe (Annahme eines Angebotes) abgeleitet werden. Ebenso kann aus der Standzuteilung bei einer Messe kein Rechtsanspruch auf Zuteilung desselben Ausstellungsplatzes auch für künftige Messen/Veranstaltungen abgeleitet werden. Kann der zugeteilte Platz dem Aussteller aus Gründen, die in der Sphäre des Veranstalters liegen, nicht überlassen werden und kann ihm auch kein Ersatzplatz zur Verfügung gestellt werden, hat der Aussteller lediglich Anspruch auf Erstattung der tatsächlich bezahlten Standmiete.

Eine teilweise oder gänzliche Untervermietung oder Weitergabe des zugewiesenen Ausstellungsplatzes ist unzulässig.

Die Aufstellung eigener Baulichkeiten (Pavillons) durch Aussteller ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter zulässig.

Dem Veranstalter ist eine Planskizze in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Für die Erteilung sämtlicher erforderlicher behördlicher Genehmigungen hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter, ebenso die Standzuteilung, die gleichzeitig mit oder nach der Annahme der Anmeldung erfolgen kann. Inländische und internationale Aussteller, deren Ausstellungsgüter dem Thema entsprechen, können zugelassen werden. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Nimmt der Aussteller als Vertreter eines Produzenten an der Messe teil, hat er dies dem Veranstalter gleichzeitig mit der Anmeldung bekanntzugeben. Der Veranstalter kann vom Aussteller die Vorlage eines Warenverzeichnisses und eines Eigentumsnachweises für die ausgestellten Exponate verlangen. Die Angabe der Ausstellungsgüter laut Warenverzeichnis ist die Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung. Andere Produkte als die im Warenverzeichnis angeführten dürfen nicht ausgestellt werden. Gebrauchte Waren aller Art sind als Ausstellungsgüter nur zulässig, wenn sie vorab vom Veranstalter schriftlich genehmigt wurden. Der Aussteller ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist ausgeschlossen. Der Aussteller verpflichtet sich bei Verletzung dieser Verpflichtung einen Schadenersatzbetrag in Höhe von 25% der verrechneten Standmiete - vorbehaltlich eines darüber hinaus gehenden Schadens - zu bezahlen.

Der Aussteller hat sich jeder politischen Propaganda zu enthalten, auch jegliche Bezugnahme auf religiöse Inhalte ist untersagt.

3. STORNIERUNG / ZURÜCKZIEHUNG DER ANMELDUNG / STORNOBEDINGUNGEN

Der Veranstalter hat das Recht auch bereits erfolgte Standzuweisungen ohne Angabe von Gründen jederzeit abzuändern oder zu stornieren. Eine Stornierung bereits erfolgter Standzuweisungen erfolgt auch dann, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, über das Unternehmen eines Ausstellers der gerichtliche Ausgleich oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, noch offene Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen oder die Exponate nicht dem Messethema entsprechen. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse, oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden oder muss sie verschoben werden bzw. verkürzt oder verlängert werden, sind jegliche Schadenersatzansprüche des Ausstellers dem Veranstalter gegenüber ausgeschlossen.

Ein Vertragsrücktritt des Ausstellers ist nur bis zum Absenden der Zulassung durch den Veranstalter zulässig. Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Messebeginn 50 % der vereinbarten Standmiete, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100 % der vereinbarten Standmiete, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben, sonstiger Nebenkosten und der allfälligen bereits entstandenen Kosten für bestellte Technik- und Serviceleistungen. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere auch auf das richterliche Mäßigungsrecht, verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, wenn es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Geltendmachung eines

Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt. Die Fälligkeit der Stornogebühr zzgl. der darüber hinausgehenden Zahlungen richtet sich nach der Stornorechnung. Nach dem Storno stehen dem Aussteller – unabhängig von den zu entrichtenden Gebühren – keinerlei Rechte auf jenen Ausstellungsplatz zu, für den das Storno erfolgt. Als Storno gilt auch die Zurücknahme einer Anmeldung für den Fall, dass der Veranstalter die mit der Anmeldung vorgebrachten Wünsche hinsichtlich Beschaffenheit des Ausstellungsplatzes (Größe, Lage, etc.) nicht zu erfüllen vermag. Der Wunsch nach Anschlussmöglichkeit an eine Wasser-, Licht- und Kraftstromversorgung ist entsprechend dem Anmeldeformular bei der Anmeldung anzugeben.

4. STANDMIETE / MITAUSSTELLERGEBÜHR / FAKTURIERUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Mit dem Eingang der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller vorbehaltlich der Annahme durch den Veranstalter zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils am Anmeldeformular angeführten Quadratmeterpreise für die Dauer der Veranstaltung. Jeder aufgrund ordnungsgemäß ausgefüllter Mitausstellerunterlagen zugelassene Mitaussteller oder Untermieter hat eine durch die Messeleitung festgesetzte Mitausstellergebühr zu entrichten.

Jeder angefangene Quadratmeter (inkl. etwaiger Säulen, Stromkästen etc.) wird als voll berechnet. Sämtliche Mietpreise verstehen sich inklusive Steuern und Abgaben. Da die Verträge mit den Ausstellern gebührenpflichtig sind, wird zu der angeführten Teilgebührengebühr, inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, die 1%ige staatliche Rechtsgeschäftsgebühr hinzugerechnet.

Circa 4 Wochen vor Messebeginn erhält der Aussteller die Rechnung, die so rechtzeitig zu bezahlen ist, dass der Rechnungsbetrag jedenfalls 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug auf dem Konto des Veranstalters gutgeschrieben ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig.

Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für Nebenleistungen bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei der Veranstalter auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. Eine Rechnung kann abweichende Zahlungsbedingungen und -termine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnungen und einer allfälligen Anmeldepauschale sowie die Begleichung allfälliger offener Forderungen aus früheren Veranstaltungen sind Voraussetzungen für die Übergabe des zugewiesenen Standes/Standplatzes. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt, später eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 10% Zinsen p.a. ab Fälligkeit sowie EU 7,00 je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden oder dem Veranstalter von Dritten verrechneten Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe/Veranstaltung, aus welchen Gründen auch immer, abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter (Rücktritt, Schadenersatz etc.) ableiten könnte. Während der Messeveranstaltung festgestellte, unbefugte Standvergrößerungen werden mit dem doppelten Quadratmeterpreis für diese Fläche nachverrechnet.

5. STANDBAU / GESTALTUNG DER STÄNDE

Jeder Aussteller hat für die Gestaltung des Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsplatzes selbst zu sorgen. Alle Aufbauten sind so auszubilden, dass weder das Gesamtbild der Halle bzw. des Messegeländes noch die Interessen der angrenzenden Aussteller beeinträchtigt werden. Die Ausstellungsplätze verstehen sich

grundsätzlich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung, außer bei Bestellung eines Kompletzstandes und/oder schriftlichen Sondervereinbarung mit dem Veranstalter. Die Standaufbauten der Aussteller dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten (Standardaufbauhöhe). Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Messebeginn beim Veranstalter einzureichen. Für eine eventuelle zweigeschossige Standbauweise wird ein Aufschlag von 50 % auf die Platzgebühr pro m² überbauter Fläche berechnet. Vor der Errichtung solcher Stände, ausgenommen Inselstände, müssen ferner die schriftliche Zustimmung der benachbarten Aussteller sowie ein Gutachten eines Zivilingenieurs bezüglich der statischen Festigkeit und eine Bestätigung des sach- und fachgerechten Aufbaus durch den Erbauer vorliegen. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen. Auf Verkehrsflächen darf überhaupt nur Sicherheitsglas verwendet werden.

Mit dem „AMB Bestellheft für Technische Dienstleistungen“ kann jeder Aussteller zusätzliche Leistungen (Elektro- oder Wasseranschluss, Grafik, Pflanzen, Reinigung sowie Mietmobiliar bis hin zum kompletten Messestand) von AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH, Messeplatz 1 bestellen. Das AMB Bestellheft steht auf der Homepage der jeweiligen Messe zur Verfügung.

Jeder Aussteller hat den ihm zugewiesenen Ausstellungsplatz mit seiner vollständigen Firmenschrift zu versehen. Sofern in einem Stand fremdsprachige Aufschriften angebracht werden, ist an erster Stelle dieser Text in gleicher Druckgröße in deutscher Sprache ersichtlich zu machen. Fenster und Türen der Ausstellungshallen dürfen nur mit Bewilligung des Veranstalters verdeckt, abgeschlossen oder geöffnet werden. Gestaltungen, die dem guten Geschmack oder dem vom Veranstalter angestrebten Stil widersprechen, sind auf Anordnung des Veranstalters zu ändern. Im Weigerungsfall steht dem Veranstalter das Recht zu, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen. Die Trennwände zwischen den nachbarlichen Ausstellungsplätzen müssen gleich hoch sein. Teppiche, Bodenbespannungen und Bilder sind in allen dem Verkehr dienenden Räumen möglichst unverrückbar zu befestigen.

Die Verwendung von offenem Feuer sowie von gasbetriebenen Geräten, wenn sie nicht fix eingebaut und an behördlich kommissionierte Gasanlagen (feste Anlagen) angeschlossen sind, ist in allen Hallen generell verboten. Die Verwendung von nicht brennbaren Gasen in Druckbehältern ist unter Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen gestattet. Druckgasflaschen müssen ständig gegen Umfallen gesichert sein.

Bei allen Standaufbauten muss dafür Sorge getragen werden, dass Licht- und Wasseranschlüsse jederzeit zugänglich sind.

Bei der Aufstellung von festen oder transportablen Besprechungspavillons bzw. Zelten im Freigelände des Veranstalters ist diesem gleichzeitig mit der Platzanmeldung eine Skizze mit den genauen Ausmaßen zu überreichen. Der Veranstalter entscheidet sodann, ob die Aufstellung eines solchen Pavillons bzw. Zeltes möglich ist.

Grab- und Stemmarbeiten sowie bauliche oder sonstige Veränderungen an den messeeigenen Anlagen in Hallen oder im Freigelände sind ausnahmslos an die schriftliche Genehmigung des Veranstalters gebunden. Die Aussteller bzw. Veranstalter haben alle orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu erfüllen und insbesondere den bei den behördlichen Kommissionierungen getroffenen Verfügungen sofort nachzukommen, widrigenfalls ist der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet, derartige Mängel auf Kosten der Aussteller sofort zu beheben.

Die Einholung aller behördlichen Genehmigungen liegt im Verantwortungsbereich der Aussteller. Der Aussteller bzw. der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten auf der Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsfläche durch befugte Unternehmer durchführen zu lassen, sofern sie der Aussteller nicht selbst durchführt. Die Gestaltung der Ausstellungsfläche muss unbedingt den bau- und feuerpolizeilichen

Bestimmungen entsprechen. Die Firma, welche die Werbegestaltung der Ausstellungsfläche vornimmt, hat dem Aussteller schriftlich zu bescheinigen, dass bei der Werbegestaltung nur Materialien verwendet wurden, die den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Führt der Aussteller bzw. der Veranstalter die Gestaltung der Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsfläche selbst aus, trägt er selbst die Verantwortung gegenüber Dritten und auch insbesondere den Behörden. Dekorationen und Ausstattungen müssen mindestens schwer brennbar (B1), schwach qualmend (Q1) und nicht tropfend (TR1) ausgestattet sein. Sollten diese Kriterien nicht erfüllt sein, sind die beanstandeten Teile unverzüglich zu entfernen.

Es gilt Rauchverbot in allen Hallen. Der Aussteller hält den Veranstalter hinsichtlich sämtlicher Schäden und Forderungen, die aus der Verletzung des Rauchverbotes durch ihn, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte resultieren schad- und klaglos.

6. INSTALLATIONEN / ELEKTROINSTALLATIONEN / AUFSTELLEN VON MASCHINEN / LÄRMSCHUTZ / EDV

Der Aussteller ist verpflichtet, beim Aufstellen und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, insbesondere müssen Maschinen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung idgF entsprechen. Werden Schutzvorrichtungen an Maschinen entfernt, um die Funktion des Gerätes ersichtlich zu machen, so sind Gefahrenstellen durch transparente Sicherungsvorrichtungen mit ausreichender Festigkeit zu sichern. Die erforderlichen Original-Schutzvorrichtungen sind mit auszustellen. Bei lärmzeugenden Vorführungen über 75 dBA durch den Aussteller ist eine Lärmschutzkabine zwingend vorgeschrieben. Lautsprecher müssen immer zum eigenen Stand gedreht sein. Nachbarstände dürfen durch die Lautstärke nicht gestört werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, nach Abmahnung ohne irgendwelche Ersatzansprüche des Ausstellers die Vorführungen zu untersagen bzw. erforderlichenfalls den Stand zu schließen. Der Aussteller ist beim Einsatz von EDV auf dem Ausstellungsstand verpflichtet, strahlengeschützte Hardware einzusetzen. Hält sich der Aussteller nicht an diese Auflage und wird der Betrieb seiner Anlage durch elektronische Störfelder beeinträchtigt oder unmöglich, kann er den Veranstalter dafür nicht haftbar machen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Veranstalter grob fahrlässig oder vorsätzlich ihm bekannte elektrische Störfelder bei der Standvergabe nicht beachtet hat. Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom und Wasser dürfen ausschließlich von Vertragspartnern des Veranstalters durchgeführt werden. Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse sind über AMB Ausstellungsservice u. Messebau GesmbH, Messeplatz 1, gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Messeelektriker. Die technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

Befinden sich im Bereich des Ausstellers bzw. seines Messestandes Elektroverteiler, Wandhydranten oder Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage, so dürfen diese keinesfalls verbaut werden und muss die ständige volle Zugänglichkeit gegeben sein. Auf Standaufbauten, welche die Sicht auf den Hydranten verstellen, muss das Hinweispiktogramm „Wandhydrant“ aufgeklebt werden.

7. AUF- / ABBAU

Die in der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Servicemappe bekanntgegebenen Auf- und Abbaueiten sind genauestens einzuhalten. Überschreitungen dieser fixen Zeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Beginn des Aufbaues der Standeinrichtung muss, wenn in der Servicemappe kein anderer Zeitpunkt angegeben ist, spätestens einen Tag vor Messebeginn 12:00 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt, ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete zuzüglich Anmeldepauschale zu bezahlen ist. Die Aufbauarbeiten müssen entsprechend den Angaben des Veranstalters für Auf- und Abbaueiten beendet sein. Die Gestaltung des gemieteten Ausstellungsplatzes und die Aufstellung der entsprechenden Exponate muss am Tage vor Messebeginn bis 18.00 Uhr vollendet sein, es sei denn, die messespezifische Servicemappe sieht einen anderen Zeitpunkt dafür vor. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Der Aussteller verpflichtet sich, den Ausstellungsplatz im gleichen Zustand zu verlassen, in dem er ihn übernommen hat. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen. Bei Überschreitung der Abbaueit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Der Ab- und Zutransport von Exponaten ist während der Ausstellungsdauer nicht gestattet. Während der Dauer der Messe muss sich auf dem Ausstellungsplatz eine Fachkraft befinden, die in der Lage ist, ausreichend einschlägige Auskünfte zu geben. Der Veranstalter ist berechtigt, Stand- und Werbegestalter ohne Angabe von Gründen nicht zuzulassen. Das der Messe zur Verfügung stehende Gelände, die Hallen und Objekte sind, wenn nicht in der Information für Aussteller anders angegeben, zwecks Räumung der Ausstellungsplätze und Pavillons entsprechend den Abbaueiten geöffnet und bewacht. Der Veranstalter ist berechtigt aus organisatorischen Gründen die Abbaufrist ohne Angabe von Gründen zu verkürzen.

8. REINIGUNG

Die Aussteller sind verpflichtet, die Ausstellungsplätze, ihre Einrichtungen und Exponate sauber zu halten bzw. zu reinigen. Die Reinigung ist nach Messeschluss durchzuführen. Sie untersteht den Anordnungen des Messewachdienstes. Bei Vernachlässigung der Verpflichtung zur Reinhaltung kann der Veranstalter die Reinigungsarbeiten auf Kosten der säumigen Aussteller vornehmen lassen. Die Standreinigung kann bei der AMB Ausstellungsservice und Messebau GmbH in Auftrag gegeben werden. Die Aussteller sind verpflichtet, ihren Müll während der Veranstaltung, dies gilt auch für die Zeiten des Auf- und Abbaus, selbst zu entsorgen. Für Mülltrennung ist Sorge zu tragen.

9. BEWACHUNG

Die der Messe zur Verfügung festgelegten Ausstellungshallen und das Freigelände sind frühestens ab Beginn der festgelegten Aufbauzeit bewacht. Die Bewachung endet mit der festgelegten Abbaueit. Privatwachen und ein privater Reinigungsdienst können nur im Einvernehmen mit dem Messewachdienst bestellt werden.

10. AUSSTELLUNGSWAREN

Auf der Messe Graz dürfen, mit Ausnahme von Antiquitäten und Kunstgegenständen, nur neue Waren ausgestellt werden, und zwar nur die angemeldeten und vom Veranstalter zur Ausstellung zugelassenen Waren. Mit der Einbringung der Standeinrichtung und der Ausstellungsgüter hat der Veranstalter an diesen Gegenständen ein Pfandrecht, zur Befriedigung welcher Forderungen aus diesem Vertrag auch immer, erworben. Den Veranstalter treffen jedoch keine wie immer gearteten Verpflichtungen zur Verwahrung der Güter; der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die im Zuge des Auf- und Abbaus, des Abtransportes und der Lagerung der Güter auftreten. Erhält ein Aussteller die Genehmigung des Veranstalters, die Aufbauten auf dem Ausstellungsplatz bis zur nächsten Messe zu belassen, so übernimmt der Veranstalter für etwaige Beschädigungen, Entwendungen, usw. keine Haftung. Sollte sich trotz dieser Genehmigung die Notwendigkeit einer Räumung des Ausstellungsplatzes ergeben, hat diese - außer bei Gefahr

in Verzug – 14 Tage nach Verständigung beendet zu sein, widrigenfalls verfallen die Aufbauten bzw. werden diese auf Kosten des Ausstellers abgebaut. Bei Gefahr in Verzug können Aufbauten auch ohne Verständigung sofort auf Kosten des Ausstellers abgebaut werden. Die Preisauszeichnung unterliegt den einschlägigen Bestimmungen.

11. VERKAUFSREGELUNG

Dem Aussteller ist es gestattet unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Waren direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszuliefern. Die Aussteller haben die Regeln eines lauter Wettbewerbes einzuhalten, insbesondere Hausieren, marktschreierisches Anbieten, Offertangebote von Nichtausstellern sind strengstens verboten. Die Waren dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Ausstellungsplatzes angeboten werden. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen. Feuergefährliche, übelriechende oder die Umgebung belästigende Exponate sind von der Ausstellung ausgeschlossen. Werden vom Aussteller alkoholische Getränke ausgedient oder verkauft, ist der Aussteller verpflichtet zumindest zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk und diese besonders zu kennzeichnen.

12. AUSSTELLERAUSWEISE

Jeder Aussteller erhält je nach bezahlter Ausstellungsfläche Ausstellerausweise kostenlos. Die Bedingungen für weitere Ausweise sind in den Serviceunterlagen angeführt. Für Angestellte – und zwar nur für die tatsächlich am Stand beschäftigten – stehen kostenpflichtige Ausstellerausweise zur Verfügung. Preise siehe Serviceunterlagen der jeweiligen Messe. Kostenlose sowie kostenpflichtige Ausstellerausweise werden zusammen mit der participationsgebühr in Rechnung gestellt und mit der Rechnung verschickt. Weitere Ausstellerausweise sind mit schriftlicher Bestellung und gegen gesondertes Entgelt erhältlich. Sowohl kostenlose Ausstellerausweise als auch kostenpflichtige Ausstellerausweise sind nur dann gültig, wenn diese mit dem Firmenstempel des Ausstellers und dem Namen des Kartenbenützers versehen sind. Diese – Ausweise sind nicht übertragbar, bei Missbrauch erfolgt der Entzug. Für die Auf- und Abbauarbeiten vor und nach der Messe werden den Ausstellern für ihre eigenen bzw. von ihnen hierfür beauftragte Mitarbeiter kostenlose Auf- und Abbausweise zur Verfügung gestellt. Für die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten auf Messen wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsrechtes, des Arbeitsruhegesetzes, Sonn- und Feiertagsruhegesetzes und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

13. VORFÜHRUNGEN

Vorführungen von Maschinen und Geräten aller Art sind in der Anmeldung anzugeben. Der Veranstalter kann Vorführungen an gewissen Tageszeiten festsetzen. Offenes Feuer, die Verwendung von feuergefährlichen, leicht brennbaren oder explosiven Materialien ist in allen Hallen und im Freigelände ausnahmslos verboten. In den Hallen sind außerdem Vorführungen mit Gas jeder Art, Öl, Benzin, Petroleum sowie allen anderen Brennstoffen grundsätzlich verboten. Derartige Vorführungen im Freigelände sind gestattet, wenn die Geräte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Anlage von der Bau- und Anlagenbehörde kommissioniert und genehmigt wurde.

14. MUSIKVORFÜHRUNGEN

Es wird seitens des Veranstalters darauf aufmerksam gemacht, dass der Einsatz von Musik am Messestand (Radio/TV, Tonträger, Live-Musik, usw.) bei der AKM anzumelden ist. Genaue Informationen erhalten die Aussteller bei der AKM-Graz, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger. Auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Lautstärke ist zu achten.

15. VERSICHERUNG

Die Versicherung der Aufbauten, Ausstattungsgegenstände, Ausstellungswaren u. dgl. gegen Feuer-, Diebstahl-, Einbruch- und Haftpflichtschäden obliegt dem Aussteller. Eine solche Versicherung wird dringend empfohlen. Diese kann mit Hilfe der Serviceunterlagen bei der Partnerfirma des Veranstalters bestellt werden. Aussteller, deren Standaufbauten in der messefreien Zeit stehen bleiben, wird der Abschluss einer Versicherung gegen Feuer-, Diebstahl-, Einbruch- und Haftpflichtschäden für die messefreie Zeit dringend empfohlen.

16. HAFTUNG

Der Aussteller haftet für jeden Schaden, den er oder seine Beauftragten, Angestellten oder von ihm beauftragten Firmen an Personen und Sachwerten des Veranstalters oder anderen verursachen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Missachtung der einschlägigen orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen, veranstaltungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die Aussteller betreffen, entstehen. Der Aussteller haftet insbesondere auch für alle Schäden, die durch die unberechtigte Entnahme von Strom, Gas und Wasser und unberechtigte Einleitung von Abwasser sowie sonstige Kontaminationen – insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des WRG und Abfallwirtschaftsgesetz – entstehen. Er haftet weiters für Unfälle, die durch sein eigenes, seiner Bevollmächtigten oder seiner Angestellten Verschulden entstehen, zur Gänze. Zur Deckung dieser Schäden ist der Veranstalter berechtigt, gegebenenfalls die Ausstellungsgüter zurückzubehalten. Der Veranstalter ist vom Aussteller in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

17. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für Veränderungen, Beschädigungen, Diebstahl, Abhandenkommen und Entwendungen von Ausstellungsgegenständen, Aufbauten und Ausstattungsstücken sowie für sonstige Schadensfälle. Für Schäden, die Personen und Sachen während des Aufenthaltes bzw. während der Unterbringung im Messegelände erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Dies gilt auch für die Zeit zwischen den einzelnen Messen. Desgleichen haftet der Veranstalter nicht für Ereignisse, welche durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Für den Fall, als durch solche Ereignisse eine Unterbrechung oder eine vorzeitige Schließung der Messe verursacht wird, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der participationsgebühr. Der Veranstalter ist nicht zum Abschluss von Versicherungen verpflichtet. In der Auf- bzw. Abbauphase hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Vertragspartnern etc. kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung zu geben. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls gelten sie als verwirkt. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messespediteur lagert auf Kosten und

Risiko des Ausstellers Ausstellungs- und Verpackungsgut ein. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten.

18. KOMMISSIONIERUNGEN

Vor Eröffnung der Messe werden sämtliche Ausstellungs- und Veranstaltungsplätze nach orts-, bau-, feuerpolizeilichen, gewerberechtlichen, arbeitsrechtlichen, wenn notwendig veranstaltungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen überprüft. Die Bestimmungen der Messe- und Betriebsordnung werden vom Aussteller bzw. Veranstalter anerkannt, und es wird weiters zur Kenntnis genommen, dass mit Rücksicht auf alle behördlichen Bestimmungen und Vorschriften eine behördliche Kommissionierung der Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsflächen durchgeführt werden kann. Aufbauten oder Teile hiervon, die nicht den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen oder sonstige Mängel aufweisen, müssen sofort abgetragen werden. Stellt die Kommission fest, dass Licht- und elektrische Betriebsanlagen (Scheinwerfer, Lampen, Leitungen, Elektromotore, etc.) den bau- und feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, so muss die Stromzufuhr gesperrt werden. Für die im Besitz des Veranstalters befindlichen Gebäude, Flächen und Betriebseinrichtungen auf dem Gelände des Veranstalters sucht der Veranstalter im eigenen Namen um die notwendigen behördlichen Genehmigungen an.

19. AUSSTELLERVERZEICHNIS

Je nach Art der Messe wird entweder ein alphabetisches Ausstellerverzeichnis oder ein Ausstellerverzeichnis mit alphabetischer und branchenspezifischer Gliederung erstellt. Ist eine Branchengliederung vorgesehen, ist der Messeausschreibung oder den Serviceunterlagen ein Branchenverzeichnis beigelegt, bei dem die Branchenzugehörigkeit angekreuzt werden kann. Wird dies vom Aussteller unterlassen, erfolgt die Brancheneinteilung für das Verzeichnis entweder durch den Veranstalter oder unterbleibt gänzlich. Die Grundeinschaltung wird kostenlos vorgenommen, für Zusatzschaltungen erfolgt eine gesonderte Berechnung. Nähere Daten entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular. Für Satz- und Druckfehler, die durch unleserlich geschriebene Anmeldeformulare und Textangaben entstehen, trägt der Veranstalter keinerlei Verantwortung. Die Vorlage von Bürstenabzügen ist nicht möglich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Textierung und die Einreihung in eine bestimmte Rubrik, sie erfolgt auf Grund der Angaben des Ausstellers. Wenn durch den Auftraggeber (Aussteller) die zeitgerechte Übersendung des Anmeldeformulars, aus welchen Gründen auch immer, unterlassen wurde, erfolgt keine Einschaltung im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und im Branchenverzeichnis. Bei Stornierung der Platzanmeldung nach der offiziellen Platzzuweisung bleibt die Einschaltung wegen drucktechnischer Notwendigkeit aufrecht. Termin für die Einsendung des unterschriebenen Anmeldeformulars ist der jeweilige Anmeldeschluss. Jedem Aussteller wird vom Veranstalter ein Ausstellerverzeichnis gratis ausgefolgt. Wurde ein Aussteller aus Verschulden des Veranstalters nicht im Ausstellerverzeichnis aufgenommen, erhält er die Anmeldegebühr refundiert, weitergehende Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, sind ausgeschlossen. Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Messeveranstaltung erteilt der Aussteller auch das Einverständnis zur Veröffentlichung der notwendigen Daten (Firmenadresse, Produkte, eventuelle Vertretungen) im Ausstellerverzeichnis, in Ausstellerlisten und ist auch einverstanden, dass Produktinformationen weitergegeben werden, außer es erfolgt seitens des Ausstellers eine ausdrückliche schriftliche Verständigung an die Messeleitung (Marketing & Werbung), eine solche Veröffentlichung nicht durchzuführen.

20. WERBUNG

Die verschiedenen Werbemöglichkeiten und Arten der Verteilung von Werbematerialien (wie z.B. Flyer, Broschüren, Luftballons und dgl.) sind in der Servicemappe enthalten und gegen Entgelt zu bestellen. Das Anbringen von Lautsprechern, akustische Werbung ist untersagt.

Rundfunk-, Fernseh-, Tonband- und Videogeräte sowie Plattenspieler CD-/DVD-Player dürfen nur als Ausstellungsware auf den hierfür bestimmten Ausstellungsplätzen aufgestellt und für Vorführzwecke in Betrieb genommen werden. Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher (= Teilnehmer iSd Stmk. Veranstaltungsgesetzes) offensichtlich stören, insbesondere Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, (z.B. Werbemittelverteilung, Muster etc.) sind nicht gestattet.

21. EINFARTSGENEHMIGUNG

Die Zulieferung von Lebensmitteln, Getränken und anderen Waren für Aussteller und Lieferanten ist bis zu 2 Stunden vor den offiziellen Öffnungszeiten einer Messe und bis zu 2 Stunden nach offiziellem Messeende möglich. Nach 20.00 Uhr ist jede Zufahrt gesperrt. Für Lieferanten, die während der Messezeit Lebensmittel und Getränke an verschiedene Versorgungsbetriebe zu liefern haben, ist eine Lieferplakette erforderlich, die in der Technikabteilung erhältlich ist. Diese Plakette ist an der Windschutzscheibe deutlich anzubringen. Mit dieser Lieferplakette erhalten Lieferanten bei der Einfahrt ins Messegelände eine Lieferantenzeitkarte, für die eine Kautions von EUR 50,00 (eine Stunde Aufenthalt PKW, 2 Stunden Aufenthalt LKW) hinterlegt werden muss. Sollte diese Zeit überschritten werden, gilt dieser Betrag als vereinnahmt. Für alle anderen Fahrzeuge, die während der Messe zum Zweck der Nachlieferung, des Austausches oder der Servicetätigkeit das Gelände befahren müssen, wird bei der Einfahrt eine Zeitkarte gegen eine Kautions von EUR 50,00 ausgefolgt; sollte die vorgesehene Zeit überschritten werden, gilt dieser Betrag als vereinnahmt. Am letzten Veranstaltungstag wird eine Kautions von EUR 150,00 eingehoben. Bei Überschreitung der Verweildauer wird dieser Betrag als Parkgebühr einbehalten. Am letzten Veranstaltungstag ist ab 15.00 Uhr die Einfahrt nicht mehr möglich.

22. VERKEHRSBESTIMMUNGEN

Um zu gewährleisten, dass Lastfahrzeuge an die Ausstellungsplätze in den Hallen oder im Freigelände herankommen können, muss eine Verparkung der Verkehrswege auf dem Messegelände durch PKW verhindert werden. 2 Tage vor Messebeginn ist vom Aussteller eine Kautions für die Einfahrt in das Messegelände zu bezahlen. Es ist vorgesehen, dass PKW für eine Kautions von EUR 50,00 eine Stunde im Messegelände verbleiben dürfen. LKW dürfen für dieselbe Kautions 3 Stunden im Messegelände verbleiben. Sollte diese Zeit überschritten werden, gelten die Kautions als Parkgebühren für vereinnahmt. Am letzten Messetag bleibt das Gelände für sämtliche Fahrzeuge einschließlich Lieferanten bis eine Stunde nach dem jeweiligen Veranstaltungsende gesperrt. Der Einlass der zum Abtransport benötigten Fahrzeuge beginnt am letzten Messetag ausnahmslos eine Stunde nach Veranstaltungsende.

23. GARAGENORDNUNG / TIEFGARAGE HALLE A

- a. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind auch im Verkehr innerhalb der Garage genau zu befolgen. Dabei sind Lichtsignale, Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen, insbesondere beim Abstellen der Kraftfahrzeuge zu beachten. In der Garage darf nur im Schrittempo mit erhöhter Aufmerksamkeit gefahren werden.
- b. Werden Fahrzeuge so geparkt, dass angrenzende Parkflächen nicht entsprechend den Markierungen benützt werden können, ist für sämtliche in Anspruch genommene Parkplätze das Entgelt zu entrichten.
- c. Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen, sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden.
- d. Die Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug, dessen Vergaser bzw. Einspritzaggregat, Treibstoffleitung oder Treibstoffbehälter undicht ist oder dessen Motor mit Flüssiggas betrieben wird, ist unzulässig. Parken mit Kraftfahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist vorher der Betriebsleitung anzuzeigen.

- e. Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten. Der Zutritt alkoholisierter Personen kann untersagt werden.
- f. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und abzusperrern. Gegenstände, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, wie z.B. Dokumente, Wertpapiere, Schmuck, Schlüssel, Geld und sonstige Wertgegenstände, dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden. Die Unterbringung dieser Sachen erfolgt auf eigene Gefahr. Wird vom Garagenpersonal verlangt, dass das Fahrzeug unversperrt geparkt wird, sind sämtliche beweglichen Gegenstände aus dem Fahrgastraum zu entfernen und sind im Kofferraum zu deponieren. Dieser ist sodann zu verschließen.
- g. Der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen, sowie alle anderen feuergefährlichen Handlungen sind in der Garage und den brandgefährdeten Nebenräumen polizeilich strengstens verboten.
- h. Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren, Vergiftungsgefahr. Das geräuschvolle oder nicht notwendige Laufenlassen der Motoren (auch im Leerlauf) ist zu vermeiden.
- i. Der durch Lautsprecher oder aufleuchtende Warntafeln verlautbarten Aufforderung „Zufahrt bzw. Zutritt verboten“ oder „Motor abstellen, Garage verlassen“, ist unbedingt Folge zu leisten.
- j. Brennbare oder explosive Stoffe, wie Treibstoffe, Flüssiggasflaschen, dürfen weder in den abgestellten Fahrzeugen, noch sonst in den Garagenräumen aufbewahrt werden. Im Fahrzeug darf jedoch ein leerer oder gefüllter, explosions-sicherer, dicht verschlossener Reservetreibstoffbehälter bis max. 10 l Fassungsvermögen untergebracht werden.
- k. Es ist unzulässig, in die Entwässerungsanlage Benzin, Dieselöl, Schmieröl oder sonstige Wasser gefährdende Stoffe einzuleiten.
- l. Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an geparkten Fahrzeugen und das Nachfüllen von Treibstoff aus mitgebrachten Kanistern sind verboten.
- m. Die Abgabe akustischer Warnzeichen vor der Garageneinfahrt und in den Betriebsräumlichkeiten ist bloß im Notfall erlaubt.
- n. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Lösversuche mit geeigneten Feuerlöschgeräten der Brandklasse II (keine Halogen- oder Nasslöscher verwenden) zu unternehmen und sowohl die Feuerwehr (Notruf 122) als auch die Betriebsleitung zu informieren. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben die Garage auf schnellstem Wege zu Fuß zu verlassen. Aufzüge dürfen dabei nicht benützt werden.
- o. Wir ersuchen, jede vermeidbare Verunreinigung der Garagenräume zu unterlassen. Gegenstände dürfen nicht außerhalb des Fahrzeuges deponiert werden. Abfälle sind selbst zu beseitigen.
- p. Ein nicht unbedingt erforderlicher Aufenthalt in der Garage, wie z.B. ein Ausruhen in dem Fahrzeug, ist nicht gestattet.
- q. Hat der Kunde Einrichtungen der Garage oder fremde Fahrzeuge beschädigt, ist dies sofort der Betriebsleitung zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.
- r. Anlässlich der Ausfahrt aus der Garage bzw. vor der Abholung des Fahrzeuges ist an der Kasse (Kassenautomat) die Parkgebühr gegen Ausfolgung des Ausfahrtscheines zu entrichten. Dieser berechtigt nur innerhalb einer begrenzten Zeitspanne (10 Minuten) zur Ausfahrt. Wurde der Parkschein verloren, ist die Berechtigung zu Abholung des Fahrzeuges nachzuweisen und wird der Ermittlung der Gebühr eine Einstelldauer von 3 Tagen zugrunde gelegt. Werden fällige Entgelte nicht bezahlt, kann die Betriebsleitung auf Grund eines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes die Ausfahrt verweigern und verhindern.
- s. Fahrzeuge, die in die Garage bzw. in das Parkhaus eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z.B. zum Zwecke der Ummeldung, ist unbedingt vorher der Betriebsleitung zu melden. Ein geringwertiges Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfanges an

Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizeiinspektion in den Besitz der Garage bzw. des Parkhausunternehmens über, das berechtigt ist (§ 329 ABGB), alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges, auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.

- t. Wird die Einstellung des Fahrzeuges über mehr als einen Tag beabsichtigt, wird empfohlen, mit der Betriebsleitung eine Vereinbarung über die Anwendung des entsprechenden Tarifes zu treffen.
- u. Der Garagen- bzw. Parkhausunternehmer haftet nur dann für die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl des Fahrzeuges, sowie für die Beschädigung und Verlust von Ausrüstungsgegenständen oder des Fahrzeuginhaltes wenn der Schaden von ihm selbst oder seinen Gehilfen verschuldet wurde. Für Schäden durch Dritte wird nicht haftet. Keine Haftung für den Verlust von wertvollen Gegenständen, Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren, ebenso wenig für Schäden, die durch höhere Gewalt (Brandschäden) verursacht werden.
- v. Bietet das Garagen- bzw. Parkhausunternehmen den Abschluss einer Versicherung des Fahrzeuges für fremde Rechnung an, so hat der Kunde seine Rechte als Versicherter direkt bei der Versicherungsanstalt gemäß den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 über die Schadensversicherung geltend zu machen. Die Betriebsleitung wird dem Kunden die erforderlichen Hinweise und Unterlagen zur Verfügung stellen.

24. GEWERBERECHT

Der Aussteller erklärt, dass die Anmietung des Ausstellungsplatzes im Rahmen seines Gewerbebetriebes (Unternehmens) erfolgt und somit ein Unternehmensgeschäft darstellt.

25. ANSPRÜCHE

Etwaige Forderungen des Ausstellers gegen den Veranstalter sind unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach Messeschluss bei der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. schriftlich anzumelden. Später erhobene Forderungen gelten als verwirkt.

26. ORDNUNGSMASSNAHMEN

Innerhalb des gesamten dem Veranstalter zur Verfügung stehenden Geländes besitzt der Veranstalter das Hausrecht. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten sowie der Polizei etc. ist von den Besuchern (= Teilnehmern) sowie den Ausstellern oder deren Bevollmächtigten und Angestellten Folge zu leisten. Den Bevollmächtigten des Veranstalters ist der freie Zutritt zu den Ausstellungsplätzen während der Dauer der Messe von den Ausstellern jederzeit zu gestatten.

27. FOTOGRAFIEREN

Das Fotografieren, Filmen oder Zeichnen in den Hallen und im Messegelände ist Personen außer dem Veranstalter oder von diesem Beauftragten Dritten untersagt. Der Aussteller erteilt seine Zustimmung, dass derartige Aufnahmen vom Veranstalter bearbeitet, veröffentlicht, vervielfältigt und verbreitet werden dürfen. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrechtsgesetz und dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Sollte der Aussteller nicht wünschen, dass derartige Aufnahmen seiner Person veröffentlicht werden, hat er die Veröffentlichung ausdrücklich schriftlich zu untersagen.

28. DAS MITNEHMEN VON TIEREN

Das Mitnehmen von Tieren auf das der Messe zur Verfügung stehende Gelände, in die Hallen und Objekte ist für Aussteller und Besucher (= Teilnehmer) verboten. Dieser Bescheid ist vom Magistrat Graz, Baurechtsamt mit der GZ A17 - K-25.267/4-1984 auf der Basis des Stmk. Veranstaltungsgesetzes erstellt worden. Eventuell bestehende Ausnahmen sind dem Bescheid zu entnehmen.

29. NICHTRAUCHERSCHUTZ IN RÄUMEN ÖFFENTLICHER ORTE

Seit 1. Jänner 2009 gilt laut Tabakgesetz § 12 und § 13 ein generelles Rauchverbot in Räumen der Gastronomie und in Räumen, die öffentliche Orte sind. Dies gilt hiermit auch für sämtliche Ausstellungsräume und zwar auch während der Auf- und Abbauzeiten. Dementsprechend gibt es ein strenges Rauchverbot und das Rauchen ist ausschließlich in den eigens gekennzeichneten Raucherzonen gestattet.

30. DATENSCHUTZ

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch durch andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung stimmt der Aussteller der Zusendung von elektronischer Post zu Werbezwecken durch den Veranstalter zu.

31. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / GERICHTSSTAND / ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Graz. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Für etwaige Streitigkeiten gilt gemäß § 104 JN die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz als vereinbart.

32. ALLGEMEINES

Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

33. SCHRIFTLICHKEIT / GEWOHNHEITSRECHT

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

34. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Falle der Nichteinhaltung einer dieser Bestimmungen behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Ausstellungsplatz sofort zu sperren und den Aussteller von einer künftigen Teilnahme an den Messen - vorbehaltlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen - auszuschließen. Bei Anordnung der Sperre des Ausstellungsplatzes durch den Veranstalter hat der Aussteller den Ausstellungsplatz auf Aufforderung des Veranstalters unverzüglich zu räumen. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu räumen. Durch einen solchen Vorgang entstehen keinesfalls Verpflichtungen im Sinne eines Verwahrungsvertrages. Das Recht auf Rückzahlung allenfalls auch nur anteiliger Beteiligungsgebühren samt Nebengebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen.